

Das Notariat im Rheinland und in Westfalen:

Geschichtliche Entwicklung und Verfahren der Bestellung

A. Das Notariat im Rheinland

I. Geschichtliche Entwicklung

Das hauptberufliche „Nur-Notariat“ im Rheinland ist französischer Prägung. Ein entsprechendes Dekrete wurde im Rheinland nach dessen Einverleibung durch Frankreich bereits mit Verordnung vom 24.7.1798 eingeführt¹ und beruhte ab 1803 auf dem *Ventôse-Gesetz* v. 16.3.1803, das das Notariat in eine feste Form goß². Die in diesen Gesetzen vorgesehene Notariatsform sah bereits das Verbot der Verbindung des Notariats mit anderen Berufen (insbesondere Anwalt, Kanzlisten, Steuerberater,) sowie auch mit anderen Ämtern (wie z.B. Amt des Richters, Regierungskommissars etc.) vor (sog. **Verbot der Inkompatibilität**). Durch die *Bergische Notariatsordnung vom 29.1.1811* fand das französisch geprägte Notariat auch in das deutsche (rheinische) Recht Eingang³.

Nach Beendigung der napoleonischen Herrschaft wurde wegen Widerständen im Rheinland gegen das preußische Notarrecht (insbesondere der sog. Immediat-Justiz-Kommission) für das Rheinland eine Sonderregelung durch die *Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen* v. 25.4.1822 (sog. *Rheinpreußische Notariatsordnung*) eingeführt, die inhaltlich stark an das *Ventôse – Gesetz* anknüpfte und neben Amtssitz und Residenzpflicht in Art. 5 weiterhin das Verbot der Inkompatibilität enthielt.

Durch das preußische *Gesetz betr. Die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Recht* v. 13.4.1888 wurde die Verbindung von Anwaltschaft und Notariat zur Linderung der finanziellen Notlage der damaligen Justizkommissare an den Orten zugelassen, an denen ein Bedürfnis hierfür vorlag.

Schließlich wurde das Notarrecht durch die *Reichsnotarordnung* v. 13.2.1937 innerhalb des Reiches vereinheitlicht. Die Reichsnotarordnung sah die Trennung von Anwaltschaft und Notariat als Regelfall vor und erlaubte nur ausnahmsweise eine Verbindung (§§ 1u. 2, 7 .8), enthielt jedoch für die Gebiete mit Anwaltsnotariat langfristige Übergangsregelungen. Diese

¹ Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, BNotZ 1960, 3 (20).

² Beck'sches Notar-Handbuch / Stockebrand, L II, Rn. 1.

³ Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, BNotZ 1960, 3 (21).

Rechtsgrundlage wurde jedoch durch den Zusammenbruch des deutschen Reiches wieder beseitigt, weshalb die Länder teilweise wieder zu eigenständigen Regelungen übergingen⁴.

Zwischenzeitlich wurde in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch die VO des Zentral-Justizamtes v.11.10.1948 dem § 8 RNotO eine neue Fassung gegeben, die es ermöglichte, in diesen Ländern auch weiterhin Rechtsanwälte zu Notaren zu bestellen.

II. Heutige Rechtslage

1. rechtliche Grundlage für die Differenzierung zwischen Nurnotariat und Anwaltsnotariat in Nordrhein-Westfalen

Nach der nunmehr seit dem 1.4.1961 geltenden BNotO gilt als Regelfall gem. § 3 I BNotO das Nur-Notariat. Die Abgrenzung von der Ausnahme des § 3 II BNotO, wonach in bestimmten Gebieten auch Anwaltsnotare zuzulassen sind (so im „nicht-rheinischen“ Nordrhein-Westfalen, aber auch in Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein), orientiert sich dabei daran, welche Notariatsverfassung zum Stichtag des 1.4.1961 in der jeweiligen Region vorlag. Entscheidend ist hierbei, ob nach der **tatsächliche Übung** auf den Stichtag des 1.4.1961 in dem jeweiligen Gerichtsbezirk Anwaltsnotare oder aber Nurnotare bestellt worden sind. Für die Ausnahmeregelung des § 3 II BNotO genügt es dabei nicht, dass bloß die rechtliche Möglichkeit bestand, Anwaltsnotare zu bestellen, andererseits schadet die vereinzelte Bestellung von Nurnotaren nicht⁵. Zu beachten ist für die Abgrenzung der verschiedenen Gebiete schließlich noch, dass § 3 BNotO räumlich an den Gerichtsbezirk anknüpft. Dies kann ein OLG-Bezirk, LG-Bezirk oder auch AG-Bezirk sein⁶.

Hieraus ergibt sich für Nordrhein-Westfalen im einzelnen folgendes:

Im Geltungsbereich des rheinischen Rechts (OLG-Bezirke Köln und Düsseldorf, letztere ohne den rechtsrheinischen Teil des LG Duisburg und AG Emmerich) bestand zum 1.4.1964 weiterhin die tatsächliche Übung, Nur-Notare zu bestellen. Daher ist auf diese Gebiete § 3 I BNotO anzuwenden. In diesen Bezirken sind insofern allein Nur-Notare zuzulassen. In den restlichen Gerichtsbezirken Nordrhein-Westfalens werden ausschließlich Anwaltsnotare bestellt.

⁴ Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, BNotZ 1960, 3 (26).

⁵ Seybold/Schippel, BNotO, Vetter, § 3, Rn. 27.

⁶ Seybold/Schippel, BNotO, Vetter, § 3, Rn. 27.

Dieser Aufteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens ist schließlich auch in § 1 I *der Allgemeinen Verfügung des Justizministers über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare* (AVNot)⁷ aufgenommen worden.

2. Kollision mit höherrangigem Recht

Die unterschiedlichen Formen des Notariats – sogar innerhalb eines Bundeslandes - werden von der h.M. als mit dem Grundgesetz und insbesondere mit Art. 3 GG wie auch Art. 12 GG als vereinbar erachtet, a.A. insoweit nur Versteyl in vMünch /Kunig, Art. 138, Rn. 4 u. 19, der in der historischen Entwicklung kein tragfähigen Differenzierungsgrund für die unterschiedliche Handhabung in den Ländern sieht.

Gemäß § 4 S.1 BNotO werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Diese Ermessensentscheidung obliegt der jeweiligen Landesjustizverwaltung, § 12 S. 1 BNotO. Die insbesondere an Art. 12 zu messende Vorschrift des § 4 BNotO steht nach der Rspr.⁸ und der h.M.⁹ im Einklang mit dem Grundgesetz. Wegen der Nähe des Notarberufes zum öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnisses wird der grundrechtliche Schutz durch Art. 12 GG in Anlehnung an Art. 33 GG zurückgedrängt. Ein **Anspruch auf Übertragung eines Notaramtes besteht daher nicht**¹⁰.

Das Verfahren zur Bestellung eines Notars beginnt in der Regel mit einem Antrag bzw. der Bewerbung. Nach § 5 BNotO kann nur ein deutscher Staatsangehöriger zum Notar bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Diese Vorschrift verstößt nicht gegen die in Art. 43, 48 EGVertrag (Art. 52 EGV a.F) verbürgte **Niederlassungsfreiheit**, da das Notariat unter den Begriff der öffentlichen Gewalt i.S.d. **Art. 45 S. 1 EGVertrag** (Art. 52 EGV a.F.) fällt und die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit daher keine Anwendung finden¹¹. Dies hat auch das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung v. 18.1.94 anerkannt¹².

⁷ abgedruckt bspw. in Seybold/Schippel, BNotO, Anlage 1, S. 872 ff.

⁸ BVerfGE 7, 377 (397f); 73, 280, 292; BVerwG, DNotZ 1962, 149.

⁹ Bspw. Seybold/Schippel, BNotO, Schippel, § 5, Rn. 2

¹⁰ Seybold/Schippel, BNotO, Vetter, § 4, Rn. 2.

¹¹ Vaasen/Starke, DNotZ 1998, 661 (664); Seybold/Schippel, BNotO, Schippel, § 5, Rn. 2.

¹² ZNotP 1997, 58 ff.

Schließlich stellt § 6 BNotO weitere Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers sowie an das Höchstalter eines Notars (§ 6 I S.2: 60 Jahre bei erstmaliger Zulassung zum Notaramt; darüber hinaus absolute Obergrenze: §§ 47 Nr.1, 48a: 70 Jahre). Eine solche Altersgrenze rechtfertigt sich in Hinblick auf Art. 12 GG durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und zur Vermeidung einer Überalterung der Notare, aber auch unter Beachtung der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach die berufliche Schaffenskraft und persönliche Einsichtsfähigkeit zwischen dem 60. und 70 Lebensjahr abnehmen¹³.

3. Voraussetzungen für die Bestellung eines Nurnotars in Nordrhein-Westfalen

a. rechtliche Grundlagen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung von Notaren ist im ersten Teil der BNotO (§§ 1- 13 BNotO) geregelt. Aufgrund des § 7 IV S. 2 BNotO hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die *Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren v. 12.7.1991* erlassen. Darüber hinaus hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der §§ 6 III S. 4, 7 IV S.2, 9 II, 65 I S.2, II S.2, 100 u. 111 III S. 3 i.V.m. 100 BNotO die *Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung v. 18.6.1991* erlassen und die Ermächtigung, nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessorinnen und –assessoren zu treffen, weiterübertragen auf das Landesjustizministerium, das in *einer Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare v. 24.6.1991* den Anwärterdienst und die Bestellung des Notars näher ausgestaltet.

b. Verfahren der Bestellung

Organisationsvorbehalt („Bedarfsplanung“): „Die Freiheit der Berufswahl besteht nur nach Maßgabe der vom Staat zur Verfügung gestellten Ämter“¹⁴. Mit Art. 12 GG vereinbar und hat sogar Verfassungsrang¹⁵.

1. Ausschreibung vakanter Notarstellen

Das Bestellungsverfahren beginnt mit der Ausschreibung einer vakanten Stelle, § 6 b BNotO. Das Vorliegen von freien und nach § 4 S. 1 BNotO erforderlichen Stellen stellt in Nordrhein-Westfalen das Justizministerium nach Anhörung der Präsidenten der OLG´s von Amts wegen

¹³ BVerfG DNotZ 19992, 260; BVerfGE DNotZ 1973, 429 (435); BVerfGE DNotZ 1971, 548; Seybold/Schippel, BNotO, Vetter, § 48a u. Schippel, § 6, Rn. 10.

¹⁴ BVerfGE 73, 280 (292).

und in *objektiv-rechtlicher* Bindung an § 4 BNotO gem. § 2 II S. 2 AVNot fest (kein Anspruch des Bewerbers!). Dabei erfolgt die Stellenausschreibung gem. § 2 III S.2 AVNot NRW im Justizministerialblatt NRW und wird vom Justizminister veranlasst. Eine Vormerkliste i.S.d. § 7 II S.3 BNotO existiert in NRW gem. § 2 III S.3 AVNot NRW nicht. Eine aus Anlaß der Erreichung der Altersgrenze gem. §§ 47 Nr.1, 48a BNotO freiwerdende Stelle haben die Präsidenten/Innen der OLG's ein Jahr vorher anzuzeigen, im übrigen sind sie unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 10 I AVNot.

2. Bewerbung / Frist:

Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Notarstelle sind gem. § 11 I S.1 1. HS AVNot an den Justizminister zu richten und innerhalb eines Monats nach der Ausschreibung beim Präsidenten des OLG einzureichen, in dessen Bezirk sich die Stelle befindet, vgl. §§ 7 II S. 2, 6 b II – IV BNotO, 11 I S. 1 2. HS AVNot. Bei gleichzeitiger Mehrfachbewerbung ist eine Rangfolge der angestrebten Stellen anzugeben, § 11 II S. 1 AVNot. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine solche Bewerbung sind im § 11 III u. IV AVNot geregelt. Das Vorliegen einer Bewerbung ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestellung; so kann die Bestellung eines Notars auch ohne dessen Bewerbung zur Wahrung einer geordneten Rechtspflege erfolgen, sofern dieser seiner Ernennung zustimmt¹⁶.

3. Eignung für das Amt des Notars

Schließlich setzt § 6 I BNotO die persönliche wie fachliche Eignung voraus. Zur deren Überprüfung können insbesondere die nach § 3 I der *Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren (AO NotAss NRW)* Zeugnisse, die von den ausbildenden Notaren am Ende des ersten Ausbildungsjahres sowie am Ende jeden Ausbildungsabschnittes auszustellen und der Rheinischen Notarkammer zu übersenden sind, konsultiert werden.

Ein persönliches Hindernis zur Bestellung als Notar stellen überdies die Tatbestände des § 50 BNotO zur Amtsenthebung sowie früheres Fehlverhalten dar, das den Bewerber unwürdig zur Amtsausübung erscheinen lässt¹⁷. Schließlich kann auch politische Unzuverlässigkeit einer Bestellung entgegenstehen.

a. Der Anwärterdienst

§ 7 BNotO sieht zur Vorbereitung auf das Notaramt den sog. Anwärterdienst vor. Dieser ist gem. § 7 I BNotO keine zwingende Voraussetzung für die Bestellung eines Notars, wenn-

¹⁵ Bohrer, Berufsrecht Notare, Rn. 230f.

¹⁶ Seybold / Schippel, BNotO, Schippel, § 12 Rn. 2.

¹⁷ Seybold/Schippel; BNotO, Schippel, § 6, Rn. 13ff.

gleich er die Regel darstellt, von der Ausnahmen nur äußerst selten gemacht werden. In Nordrhein-Westfalen ist dieser Anwärterdienst durch die *Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarssessoren v. 12.7.1991* sowie durch die AVNot NRW näher ausgestaltet. Neben den im 2. Staatsexamen wie auch im Anwärterdienst gezeigten Leistungen ist für die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern auf eine Notarstelle vor allen Dingen die Dauer dieses Anwärterdienstes ausschlaggebend, vgl. § 6 III S.1 u. S.3 BNotO. Auf diese Dauer werden gem. §§ 6 III S.4 BNotO i.V.m. der *Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 III S. 4 BNotO* bestimmte Zeiten wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Beschäftigungsverbote während der Mutterschutzzeit etc. angerechnet.

Die Zahl der Anwärterstellen richtet sich dabei nach dem voraussichtlichen Bedürfnis des entsprechenden Gerichtsbezirkes an Notaren aus, § 2 II S.1 AVNot NRW.

Auch der Anwärterdienst beginnt mit Einreichung einer Bewerbung beim Präsident des OLG Köln oder Düsseldorf innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Stellen, §§ 7 II S.2 BNotO, 4 II S.1 u. 2 AVNot NRW. Die Eignung der Bewerber wird unter besonderer Berücksichtigung der Noten im 2. Staatsexamen festgestellt, § 4 I S.1 AVNot NRW. Die Bewerbung muss gem. § 4 II S. 3 AVNot NRW vor der Vollendung des 35 Lebensjahres eingereicht werden, sofern nicht triftige Gründe für eine Einstellung sprechen, An die Form der Bewerbung stellt § 4 III AVNot NRW genaue Anforderungen.

Nach Prüfung der Bewerbungen durch die Präsidenten der OLG's werden diese der Rheinischen Notarkammer zugeleitet, § 5 I AVNot NRW. Die Notarkammer kann die Bewerber zu Vorstellungsgesprächen laden, § 5 II S.1 AVNot NRW. Hält die Notarkammer den Bewerber für geeignet, wird eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt, § 5 II S.2 AVNot NRW. Eine Stellungnahme zu den Bewerbern samt der Bewerbungsunterlagen leitet nun die Notarkammer erneut den Präsidenten der OLG's zu, die diese Unterlagen an das Justizministerium weiterleiten, das über die Einstellung entscheidet, § 7 III S.1 BNotO. Die abgelehnten Bewerber werden vom Justizminister unterrichtet, § 6 I S.1 AVNot NRW und sollen von Notaren nicht als juristische Mitarbeiter beschäftigt werden, § 6 I S. 2 AVNot NRW.

Die in den Anwärterdienst zu übernehmenden Bewerber werden durch Urkunde vom Präsident des OLG zum Notarassessor ernannt, § 7 I S. 1 u. 3 AVNot NRW, und werden einem OLG-Bezirk zugewiesen, innerhalb dessen der Präsident der Notarkammer den Anwärter einem Ausbildungsnotar überweist, § 7 III S. 2 BNotO. Ziel der Ausbildung ist es, die Notaras-

sessoren mit den Aufgaben und der Stellung der Notare vertraut zu machen sowie Erfahrungen in allen Amtsbereichen zu vermitteln, § 2 S. 1 AO NotAss.

Der Notarassessor steht während der Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, § 7 IV S.1 BNotO, das mit Ausnahme des § 19 a die gleichen Pflichten wie die eines Notars beinhaltet. Nach § 1 II AO NotAss NRW soll der Anwärterdienst in mindestens 2 Abschnitten bei verschiedenen Notaren geleistet werden, wobei in den ersten 3 Jahren ein Ausbildungsabschnitt nicht länger als 2 Jahre dauern soll. 1 Monat vor Ende des 1. Ausbildungsjahres sowie nach jedem Ausbildungsabschnitt fertigen die Notare ein Zeugnis in dreifacher Ausfertigung über den Anwärter an, § 3 I AO NotAss NRW, das der Rheinischen Notarkammer zugeleitet wird, die wiederum den Präsidenten der OLG's ein Exemplar übersenden, § 3 II AO NotAss NRW. Nach Ablauf 1 Jahres des Anwärterdienstes berichtet der Präsident des OLG's nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer, ob der Anwärter weiterhin zur Erreichung des Ausbildungsziels geeignet ist, § 3 AO NotAss.

Der Anwärterdienst beträgt mindestens 3 Jahre, § 7 I BNotO, ist in der Regel aber länger. Er endet regelmäßig mit der Bestellung zum Notar, § 7 VI Nr. 1 BNotO, sofern er nicht aus besonderen Gründen durch Entlassung endet, § 7 VI Nr. 2 BNotO.

4. Anhörung der Rheinischen Notarkammer/Vorlage des Besetzungsbericht

Schließlich legt der Präsident des zuständigen OLG's dem Justizminister gem. § 12 S. 1 BNotO u. § 12 I S. 1 AVNot nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer einen Besetzungsbericht vor, der für jede Stelle einen Besetzungsvorschlag sowie zwei Ersatzvorschläge beinhaltet, § 12 II S.2 AVNot. Aufgabe der anzuhörenden Notarkammer ist es, über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber iSd. § 6 BNotO zu berichten und so die Entscheidung des Justizministers zu erleichtern¹⁸. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestellung ist die Anhörung hingegen nicht.

5. Bestellung

Schließlich erfolgt die Bestellung durch *Aushändigung der Bestallungsurkunde* gem. § 12 S. 1 BNotO u. § 14 II S.1 AVNot durch den *Präsident des zuständigen Landgerichtes*. Die im Rahmen der Ausschreibung nicht berücksichtigten Bewerber werden gem. § 13 AVNot vom Justizminister benachrichtigt.

¹⁸ Seybold / Schippel, BNotO, Schippel, § 12 Rn. 3.

Bestellung der Anwaltsnotare in Nordrhein-Westfalen:

Die Bestellung von Anwaltsnotaren in NRW richtet sich im Wesentlichen nach den §§ 3 II, 6, 6a, 6b, ff BNotO, §§ 15 – 20 AVNot NRW.

1. Bedürfnis

Voraussetzung ist zunächst, dass das Bedürfnis für die Bestellung eines Anwaltnotars in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk besteht, §§ 4 BNotO, 15 I AVNot NRW, wobei dieses Bedürfnis nach § 15 S.2 AVNot NRW einerseits vom Jahersdurchschnitt der Urkundengeschäfte abhängt, § 15 I S.2 a) AVNot NRW. Zur Zeit beträgt dieser Durchschnitt, ab dem eine neue Notarstelle auszuschreiben ist, in NRW 400 Urkundengeschäfte / Jahr.

Zum anderen hängt die Ausschreibung von der Größe eines Ortes ab, sofern hier noch kein Notar ansässig ist oder die Einrichtung einer weiteren Stelle nach § 15 I S.2 a) AVNot NRW gerechtfertigt wäre.

Ein Anspruch auf Feststellung einer vakanten Stelle besteht jedoch auch hier nicht¹⁹.

2. Zeitliche Anforderungen:

Nach § 6 II BNotO soll als Anwaltsnotar nur bestellt werden, wer gem. § 6 II Nr. 1 BNotO mindestens 5 Jahre als Anwalt zugelassen war und gem. § 6 II Nr. 2 BNotO seit mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich i.S.d. § 10a I BNotO (a.F. des § 6 II Nr.2: Amtssitz) hauptberuflich tätig ist. Ausnahmen von diesen zeitlichen Anforderungen sind in besonderen Fällen durch die Justizverwaltung zulässig.

Nach Erreichung des 60 Lebensjahres sollen Anwälte nicht mehr als Anwaltsnotare bestellt werden, §§ 6 I S. 2 BNotO, 16 I b) AVNot NRW.

Darüber hinaus können bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern gem. §§ 6 III S. 3 u. 4 BNotO i.V.m. der Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 III S. 4 BNotO anrechenbare Zeiten wie Wehrdienst, Mutterschutzzeiten etc. mitberücksichtigt werden.

3. Fachliche Eignung / Punktesystem / Bestenauslese:

Die fachliche Eignung bei der Auswahl von Anwaltsnotaren i.S.d. § 6 III BNotO bestimmt sich nach dem in § 18 AVNot NRW niedergelegten Punktesystem. Die Ermittlung erfolgt in nachstehend skizzierter Weise (siehe **Anlage 1**).

4. Bewerbung / Frist:

¹⁹ DNotZ 97, 833 (834).

Die Bewerbung ist gem. §§ 6b I, II BNotO, 19 I AVNot NRW an den Justizminister zu wenden und innerhalb eines Monats nach Stellenausschreibung beim Präsident des LG's einzureichen, in dessen Bezirk sich die Notarstelle befindet. § 19 II AVNot NRW regelt Inhalt und Form der Bewerbung. Die Bewerbungen werden gem. § 20 I AVNot NRW nebst Besetzungsbericht der LG-Präsidenten den OLG-Präsidenten zugeleitet, die die Bewerbungen prüfen und diese ihrerseits der Notarkammer zuleiten.

5. Bestellung

Nach deren Anhörung durch den Justizminister entscheidet letzterer unter Berücksichtigung der Punktzahlen über deren Bestellung. Nicht genommene Bewerber werden benachrichtigt, die anderen durch Bestallungsurkunde ernannt.

Anlage 1:

Schema zur Berechnung der Punkte nach § 18 AVNot:

Schritt 1:

(Punktzahl aus 2. Staatsexamen) **X 5** (§ 18 II Nr.1 AVNot)

Schritt 2:

+ (Anzahl anfang. Monate Tätigkeit als hauptberuflicher Anwalt) **X 0,25**,
(max. jedoch **45** Punkte), (§ 18 II Nr. 2 AVNot)

Schritt 3:

+ (Summe der Halbtage, an denen notarspezif. Fortbildungen besucht wurden) **X 0,5**
(max. jedoch **45** Punkte), (§ 18 II Nr. 3 AVNot)

Schritt 4:

+ [(Anzahl der beurkundeten Niederschriften gem. §§ 8, 36, 38 BeUrkG) **X 0,1**
+ ((Anzahl der in den letzten 3 Jahre vor d. Bewerbung gefertigten Niederschriften)
X 0,2)]

max. jedoch **20** Punkte, (§ 18 I Nr.4 AVNot)

Schritt 5:

Die Summe der Beträge aus Schritt 3 und Schritt 4 ist wiederum auf einen Höchstbetrag von **45** Punkten zu begrenzen.

Schritt 6:

Im Rahmen der Gesamtentscheidung können **10** weitere Punkte vergeben werden bei besonderer fachlicher Eignung.

Ergebnis

Literaturverzeichnis:

- Beck'sches Notar-Handbuch** 1. Aufl.; München; München
Zit: Beck'sches Notarhandbuch / Bearb.
- Conrad, Hermann** Die geschichtlichen Grundlagen des modernen
Notariats in Deutschland
BNotZ 1960, 3 – 33
- Seybold, Karl** Bundesnotarordnung: Dienstordnung für Notare;
allgemeine Richtlinie für die Berufsausübung der
Notare; Kommentar
6. Aufl.; München – Vahlen; 1995
- Von Münch, Ingo** Grundgesetz-Kommentar
Bd. 3: Art. 70 – 146 und Gesamtregister
2. Aufl.; München; 1996
- Vaasen, Hans-Dieter; Starke, Timm** Zur Reform des notariellen Berufsrecht
DNotZ 1998, 661 – 690
- Bohrer, Michael** Das Berufsrecht der Notare
München,; 1991
Zit.: Boher, Berufsrecht Notare
- Frenz, Norbert** Neues Berufs- und Verfahrensrecht für Notare;
Erläuterungen, Gesetzestexte, Materialien
1. Aufl.; Herne – Berlin; 1999
- Der Zugang zum Anwaltsnotariat
DNotZ 1997, S. 833 – 843
- Mihm,** ZNotP 99, 144ff